

sätzlich auch unter gleichen Bedingungen und nach ähnlichen Prinzipien wie die Arbeit der Werktätigen in der volkseigenen Wirtschaft durchgeführt (das gilt z. B. für die Arbeitszeit, den Arbeitsschutz, die Anwendung des Leistungsprinzips auf die Entlohnung und Prämienzahlung u. ä.). Darüber hinaus besteht für den Strafgefangenen die Möglichkeit, bei vorbildlicher Arbeitsleistung nach Maßgabe einer hierfür festgelegten Ordnung Strafnachlaß zu erhalten und dadurch seine Strafzeit zu verkürzen. Diese von kapitalistischer Ausbeutung freie, gemeinschaftliche produktive Arbeit ist ein hervorragendes, ja das wichtigste Mittel, den Strafgefangenen zur Erkenntnis seiner schöpferischen Fähigkeiten und seines eigenen persönlichen Wertes für die Gesellschaft zu bringen, sein Selbstvertrauen und sein Verantwortungsbewußtsein gegenüber der Gesellschaft zu wecken bzw. zu heben und ihn — insbesondere durch Unterordnung unter den auf ein gemeinsames Ziel gerichteten Willen des im Produktionsprozeß zusammenwirkenden Kollektivs und die für das Zusammenleben der Gefangenen geltende Ordnung — zur Disziplin und kameradschaftlichen Zusammenarbeit zu erziehen. Demgegenüber besteht die Arbeit im Strafvollzug des bürgerlichen Staates in der Regel in stumpfsinniger und demoralisierender, weitgehend unproduktiver individueller Arbeit (wie z. B. Tütenkleben, Holzspalten, Netzknüpfen, Mattenflechten usw.) oder in schwerster, die physischen Kräfte des Häftlings übersteigender Arbeit (z. B. in Steinbrüchen, im Moor u. ä.), bei der auf die Betriebssicherheit und die Gesundheit der Gefangenen wenig Rücksicht genommen wird. Oft in den Dienst kapitalistischer Unternehmungen gestellt, dient sie lediglich der Ausbeutung des Häftlings als billiger Arbeitskraft sowie dessen gewaltsamer Unterjochung unter die kapitalistische Arbeitsfront und die ihr entsprechenden Verhältnisse und läuft — was manche bürgerlichen Strafrechtler, wie z. B. Liszt, auch unumwunden zugegeben haben — letztlich darauf hinaus, den Häftling physisch und psychisch zu zerbrechen.

Bei der praktischen Anwendung der Freiheitsentziehung im Einzelgefängnis muß die unterschiedliche juristische Ausgestaltung ihrer verschiedenen Formen beachtet werden.

a) Die *Zuchthausstrafe* ist die schwerste Freiheitsstrafe im gegenwärtig geltenden Strafsystem. Sie ist — abgesehen von dem seltenen Fall der Todesstrafe — die Strafe für „Verbrechen“ im Sinne des § 1 Abs. 1 StGB.